

**Zeitschrift:** ZeitBild  
**Herausgeber:** Schweizerisches Ost-Institut  
**Band:** 33 (1992)  
**Heft:** 18

**Rubrik:** Die Beschwerdeinstanz Radio/TV : Nebenkriegsschauplatz

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die Beschwerdeinstanz Radio/TV: Nebenkriegsschauplatz

### Wettbewerb als probates Mittel

Schliesslich gibt es die Möglichkeit des Beschwerderechts bei den elektronischen Medien: Dieses ist in der Schweiz verfassungsmässig verankert. Obwohl auch die Möglichkeit besteht, dass eine Beschwerde letztinstanzlich durch die Justiz (Bundesgericht) beurteilt werden kann, ist es in erster Linie als «Klagemauer» für unzufriedene oder betroffene Bürger gedacht. Seine Wirkung auf die elektronischen Medien, die in der Schweiz — im Gegensatz zu den anderen europäischen Ländern — immer noch durch die monopolähnliche Stellung einer nationalen Radio- und Fernsehorganisation dominiert werden, wird eher als schwach beurteilt. Eine gewisse Wirkung im Sinne der laufenden Kontrolle und der Prävention ist dennoch festzustellen.

Die beste Korrekturmassnahme gegen einseitige, unsachliche oder unseriöse Informationssendungen ist aber zweifellos auch hier der Druck durch Wettbewerbsverhältnisse, die durch die wachsende Konkurrenz entstehen. *Jürg L. Steinacher*

### TV anfällig für Negatives

«Das latent Negative im Menschen — wie Neid, Hass, Hämne, Schadenfreude, Eifersucht, Bosheit, Grausamkeit, Mordlust, Unzufriedenheit, Undankbarkeit und Selbstmitleid — wird durch das Medium Fernsehen stärker angesprochen als durch irgendein anderes Medium ...»

Es ist heute in bezug auf Industrie- und Forschungsunternehmen fortwährend die Rede von Ethikkommissionen und von der Verantwortung eines jeden Produzenten zur schädlichen Folge seines Produktes. In bezug auf die Produktionen des Fernsehens sind Politiker und Zivilisationskritiker in dieser Hinsicht auffallend schweigsam ...»

(Aus: *Wochenbericht Bank Julius Bär, Zürich, 22.8.91*)

Vor einem Jahr, am 28. August 1991, brachte die «Rundschau» des Deutschschweizer Fernsehens eine Schwerpunktsendung zum Thema **Drogenliberalisierung, die in weiten Kreisen als Propaganda für dieses Postulat empfunden wurde. Ein von der EVP des Kantons St. Gallen unterstützter Bürger wandte sich mit einer Beanstandung an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI), wurde nun aber abgewiesen. Zum Zeitpunkt des Entscheides lief bei Radio DRS gerade wieder eine Kampagne in Sachen Drogenpolitik. Der ganze Vorgang zeigt erneut, dass das Instrument Beschwerdeinstanz illusorisch ist, wenn in den Medien die unterschiedlichsten Sendefässer im Dienst einer Tendenz orchestriert werden. Die UBI wird immer nur einzelne Sendungen auf die Beachtung bestimmter Regeln überprüfen. Diese Regeln lassen — richtigerweise — Spielraum für Meinungsäusserung; so ist es lediglich eine Frage der Geschicklichkeit, durch Nutzung dieses Spielraums in immer der gleichen Richtung eine Kampagne zu machen, ohne jemals einen Tadel der UBI auf sich zu ziehen.**

Es erübrigt sich hier, detaillierte Urteilschelte am Entscheid der UBI in Sachen EVP-Beschwerde zu betreiben. Interessant ist im Zusammenhang mit dem Thema Kampagnenjournalismus der DRS-Medien nur, wie bereitwillig die UBI die in einer Stellungnahme der «Rundschau»-Redaktion formulierte Argumentation übernahm. Eine Argumentation, die klar darauf abzielte, eine fragwürdige journalistische Methode zu legitimieren: Man bringt in einer Sendung tendenziös eingeengte sachliche Vorgaben und lässt anschliessend in diesem vorbestimmten Rahmen und von der Redaktion gelenkt darüber diskutieren, um so die geforderte Vielfalt der Meinungen vorzuspiegeln.

### Koordinierte Kampagne

Die inkriminierte «Rundschau»-Sendung wurde ausgestrahlt, als für die Landesregierung ein Entscheid über die Zulassung von sogenannten «Experimenten» mit Heroinabgabe

durch Ärzte zum Traktandum geworden war. Sie war Bestandteil einer Kampagne, in die — mehr oder weniger auffällig — eine ganze Reihe von Radio- und Fernsehsendungen, auch solche mit Zielpublikum «Jugend», einbezogen wurden. Als sich die UBI zu ihrem Beschwerdeentscheid anschickte, lief bereits eine neue Kampagne, diesmal zum Zweck, den Bundesrat davon abzuhalten, sich international auf ein restriktives Drogenregime zu verpflichten.

Hier wurde nun — nach der Aufhebung des von der Stadt Zürich geschaffenen Attraktionspunktes Platzspitz — die von der Drogenzene verursachte Verwilderung im Stadtkreis 5 als Ausgangspunkt genommen, zum Beispiel wiederum in der TV-«Rundschau» vom 11. März 1992 unter dem Titel «Süchtige vertrieben, Probleme geblieben». Wie die Kampagne orchestriert war, liess sich exemplarisch anhand von DRS-Radiosendungen Anfang Juli feststellen. Da befasste sich das «Montagsstudio» von DRS 2 mit dem Stand der Strafvollzugsreformen, stellte die enorme Belastung der Anstalten durch Drogendelinquenten fest und verwies auf die Sendung «Kontext» vom folgenden Tag im selben Programm. Dort wurde man deutlich und kam zum Schluss, eine Entspannung der Lage wäre nur durch die Abschaffung der Drogenatbestände zu erreichen. Gleichzeitig lieferte Radio DRS 1 die ganze Woche über das Leitmotiv, indem man jeweils im «Rendezvous am Mittag» den Vorkämpfer der legalisierten Drogenabgabe, Doktor Seidenberg, auftreten liess, Spiritus rector der Zürcher Stadträtin Lieberherr in Sachen Drogenpolitik.

### Publizistisches Faustrecht in rechtsfreiem Raum

Die Kampagne besteht aber nicht allein in der Instrumentierung jeder einermassen brauchbaren Information für die Zwecke der Legalisierungspropaganda. Sie arbeitet auch mit der Filtrierung der einschlägigen Information, nämlich mit der Unterdrückung möglichst aller Hinweise auf Fakten, die gegen eine Liberali-

sierung der Drogen sprechen. Wo der angesehene ARD-Reporter Da-gobert Lindlau umfangreiche Recherchen in Schweden, Holland, in den USA und England für eine umfangreiche Reportage «Die Illusion — Kampf den Drogen durch Kapitulation» zusammentragen konnte und dabei auf frappante Aussagen von Fachleuten und Politikern wie dem schwedischen Sozialdemokraten Jan Myrdal stiess, vermisste man in den Deutschschweizer Medien jedes vergleichbare Bemühen, obwohl es doch Anliegen einer um allseitige Information bemühten Programmleitung hätte sein müssen, einen Gegenpol zur dominierenden Tendenz wenigstens zu markieren. Man hat auch das Erscheinen einer Sonderausgabe von zwei Werken des verstorbenen Psychiaters und Schriftstellers Walter Vogt verschwiegen, das erste ein ausgesprochen aktueller «Drogenentzugsroman» aufgrund von Vogts eigenen Erfahrungen. Er hatte wie so viele versucht, mit Hilfe von Drogen die Grenzen von Körper und Bewusstsein zu erweitern, aber Depression und Gedächtnisverlust waren das Ergebnis. Vogt starb mit 61 vor vier Jahren; die Sonderausgabe ist zu seinem 65. Geburtstag erschienen.

Es ist leicht einzusehen, dass es aufgrund der geltenden Gesetzgebung kaum eine Handhabe gegen einen geschickt agierenden Kampagnenjournalismus gibt. Die UBI ist im Grunde genommen ein Nebenkriegsschauplatz. Der wirkliche Widerstreit zwischen meinungsmächtigen Medien und unterprivilegierten Meinungen vollzieht sich in einem rechtsfreien Raum, wo ein publizistisches Faustrecht waltet. *(wag.)*